



Fondli AG
Reitsportzentrum
8953 Dietikon

Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde

zwischen

Fondli AG, Reitsportzentrum, 8953 Dietikon
vertreten durch Martin H. Richner, Inhaber und Geschäftsführer
AGATE/TVD Nr. 1281859

- Pensionsgeber –

und

Name, Vorname	
Adresse, Wohnort	
Geburtsdatum	
E-Mail	
Telefon-Nr.	

- Pensionsnehmer -

wird der folgende Vertrag abgeschlossen:

1. Zweck

Der Zweck dieses Vertrages besteht darin, Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension zu regeln.

2. Allgemeines

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber das Pferd:

Name	
Geschlecht/Farbe/Jahrgang/Herkunft	
Pass-Nr.	
Tierarzt des Pensionärs / Tel.-Nr.	
Hufschmied des Pensionärs / Tel.-Nr.	

in Pension.

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionsnehmer in seinen Stallungen für das genannte Pferd: **Im Stall I oder II Auslauf- oder Fenster-Boxe**

Der dem Pensionsnehmer zugewiesene Platz ist ausdrücklich für das obengenannte Pferd bestimmt. Der Pensionsnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, ein anderes Pferd als das in diesem Vertrag genannte einzustellen. Für die Benützung einer Krankenboxe oder sonstiger Umstellungen (auf dem ganzen Betrieb) in irgendeiner Form gilt dasselbe.

3. Vertragsdauer

Der Hinterlegungsvertrag beginnt am 2018 und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Kündigungsfrist

Der **Pensionsgeber** kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

Der **Pensionsnehmer** kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag (OR 472 ff) sowie Schadenersatzansprüche des Pensionsgebers bei einer ausserterminlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses (siehe Punkt 11).

5. Pensionspreis

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus jeweils auf den 1. des entsprechenden Monats mittels Dauerauftrag/E-Banking zu bezahlen. Folgende Leistungen sind im Pensionspreis inbegriffen:

- Platz für ein Pferd
- Raufutter, Kraftfutter, Einstreu, Wasser
- 3 x täglich Fütterung
- 3 x täglich Misten
- Sattel- und Materialschrank
- Waschplatz für Pferde
- Gedeckte Führanlage mit Longierzirkel
- Paddock- und Weidebenützung (Weidetechnik ist Sache des Pensionsgebers)

Der Pensionspreis pro Monat beträgt			CHF	0.00
Zusätzlich bestellt der Pensionsnehmer folgende Dienstleistungen (*=werktags), welche mit dem Pensionspreis monatlich im Voraus zu bezahlen sind:				
Pauschale Führanlage 5 x pro Woche*	CHF	108.00		0.00
Pauschale FA 3 x Weide/Paddock 2 x pro Woche*	CHF	108.00		
Pauschale Weide/Paddock 5 x pro Woche*	CHF	54.00		
Pauschale Hallenbenützung	CHF	54.00		
Pauschale Sandplatzbenützung	CHF	54.00		
Parkplatz Transporter	CHF	35.00		
inkl. 7.7% Mehrwertsteuer				0.00

Schlüsseldepot für Sattelschrank

Wir erheben einmalig ein Schlüsseldepot von **CHF 50.-** für den eigenen Sattelschrank. Das Depot wird bei Rückgabe des Schlüssels vollumfänglich zurückerstattet.

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert und gemäss allgemeiner Tarifliste vereinbart und in Rechnung gestellt.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Eine Preisänderung ist dem Pensionsnehmer mindestens einen Monat im Voraus bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten, usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff.; ZGB) zusteht.

6. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Der Pensionsnehmer hat jedoch das Recht, das Futter (Heu, Haylage, Stroh) für die betreffende Zeit zu beziehen.

Bei längerer Abwesenheit (ab dem 8.Tag) kann der Pensionsnehmer eine Reduktion von CHF 100.00 des vereinbarten Pensionspreises pro Woche geltend machen.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über den Platz zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, den Pensionsgeber über eine allfällige Abwesenheit des Pensionärs, welche länger als 24h dauert, zu informieren.

7. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionsnehmer erklärt ausdrücklich, dass das Pferd

- Nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist
- Gemäss den Weisungen des SVPS gegen Skalma/Tetanus geimpft ist
- In den letzten drei Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall – mit vorausgehender Information des Pensionsnehmers, falls dieser erreichbar ist – im Namen und auf Rechnung des Pensionsnehmers einen Tierarzt beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Ist der in diesem Vertrag aufgeführte Tierarzt nicht erreichbar oder kann dieser nicht rasch genug erscheinen, darf der Pensionsgeber den Tierarzt oder Hufschmied nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionsnehmers regelmässig (2 x jährlich; nämlich im Frühling und im Herbst) zu entwurmen. Das Datum wird im Stall kommuniziert.

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss den Weisungen des SVPS) gegen Skalma impfen zu lassen.

8. Haftung und Versicherung

Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch eine mit dem Reiten seines Pferdes beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und an den anderen Anlagen sowie anderen Betriebseinrichtungen und Geräten verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen Utensilien und Ausrüstungsgegenstände (Sattel, usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Mitarbeitende im Auftrag des Pensionsnehmers das Pferd reiten oder transportieren müssen.

Vorbehalten bleibt ein schweres Verschulden des Pensionsgebers und seiner Mitarbeitenden (Verletzung der elementaren Sorgfaltspflicht, grob fahrlässiges Handeln usw.)

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheiten, Unfälle, usw. falls dies gewünscht wird, ist Sache des Pensionsnehmers.

Der Pensionsnehmer erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Vermieter seines Pferdes, Mieter, und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes grösste Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionsnehmer sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

9. Betriebsordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Pensionsgeber durch die Betriebsordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionsnehmer ausgehändigt.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Betriebsordnung zu ändern und neuen Bedürfnissen anzupassen.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, die Betriebsordnung einzuhalten und er ist zudem verantwortlich, dass auch weitere Reiter und Reiterinnen seines Pferdes diese Ordnung beachten.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, zu einem guten Betriebsklima unter den Pensionsnehmern, den Reitschülern, den Besuchern und Bewohnern sowie dem Stallteam beizutragen.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Dietikon. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Der Pensionsnehmer verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

11. Auflösung des Vertragsverhältnisses zu Unzeiten

Die Pferdepensionsverträge werden von der Rechtsprechung als Hinterlegungsverträge qualifiziert (OR, Art. 472 ff). Demzufolge kann der Pensionsnehmer das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der Pensionsnehmer haftet für den Ersatz der Aufwendungen, die der Pensionsgeber mit Rücksicht auf die Zweck-erfüllung gemäss Punkt 1 gemacht hat.

Wird dieser Vertrag ausserterminlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Punkt 4 aufgelöst, schuldet der Pensionsnehmer zur Deckung der Aufwendungen mindestens die Hälfte einer Monatspension. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten. Auf die Rückerstattung des im Voraus bezahlten Pensionspreises besteht kein Anspruch.

12. Tod des Pferdes

Bei Tod des eingestellten Pferdes wird der vorliegende Hinterlegungsvertrag automatisch aufgelöst. Das Pensionsgeld für die Restdauer des Monats ist dem Pensionsnehmer anteilmässig zurück zu erstatten.

Sofern sich der Pensionsnehmer einen Pensionsplatz reservieren möchte, hat er dies dem Pensionsgeber schriftlich mitzuteilen.

13. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des schweizerischen OR (Art. 472 ff) sinngemäss anwendbar.

14. Weitere Bestimmungen

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Dietikon, den2018

Der Pensionsgeber:

Der/die Pensionsnehmer(in):

Fondli AG

Martin H. Richner

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und den unterzeichnenden Parteien ausgehändigt.

Beilage

- Betriebsordnung